

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ACTUAL-BERGER GMBH
(Fassung 2014)

Die unterstrichenen Bedingungen gelten nicht bei Verträgen, die dem Konsumentenschutzgesetz unterliegen.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der actual-berger GmbH. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nur dann, wenn wir deren Geltung schriftlich anerkannt haben. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sind nur in Schriftform wirksam. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer, dass er auf die Geltung der nachfolgenden Bedingungen ausdrücklich hingewiesen wurde und diese in vollem Umfang anerkennt.
- 1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Ist der Kunde Verbraucher, gelten jene Punkte nicht, die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen widersprechen.
- 1.3. Ergänzend gelten die „Qualitätsrichtlinien Fenster, Außentüren und Fassadenelemente“ der „Plattform Fenster und Fensterfassaden“ der Österreichischen Bundeswirtschaftskammer. Diese sind im Internet unter www.actual-berger.at abrufbar oder werden auf Wunsch dem Kunden in schriftlicher Form von actual-berger übermittelt. Wichtige Hinweise finden Sie auch in unserer Gebrauchs- und Pflegeanleitung.
- 1.4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden haben schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.

2. Lieferfrist, Lieferung und Montage

- 2.1. Die Angabe von Lieferzeiten durch uns ist freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wird. Die Lieferfristen beginnen nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails zu laufen.
- 2.2. Werden Fristen oder Termine um 14 Tage überschritten, so hat der Kunde eine angemessene, mindestens jedoch 14tägige, Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich.
- 2.3. Unvorhergesehene Lieferhindernisse (Streik, Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Aussperrungen und sonstige Fälle von höherer Gewalt usw.) berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 2.4. Für die freie Zufahrt zur Baustelle sowie für eine angemessene Abstellfläche für die gelieferte Ware ist vom Kunden zu sorgen. Der Kunde hat die Anwesenheit zur Übernahme der Lieferung berechtigter Personen zu garantieren.
- 2.5. Nimmt der Kunde die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an, sind wir berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorzunehmen.
- 2.6. Bei Montage hat der Kunde die störungsfreie Arbeitsmöglichkeit zu garantieren und auf eigene Kosten folgende Leistungen zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen:
 - Stemm-, Putzarbeiten, Maueraussparungen und Verfugungen, falls diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrages sind
 - Glattputz der Laibung um eine normengerechte Montage zu gewährleisten
 - Strom für 230 Volt unmittelbar bei der MontagestelleEntstehen uns mangels dieser Voraussetzungen Mehraufwendungen, sind diese vom Besteller verschuldensunabhängig zu entgelten.
- 2.7. Beschlagsteile (Griffe, Abdeckungen usw.) werden bei Montage sofort angebracht. Bei Kundenwunsch kann die Montage der Beschlagsteile entfallen, diese sind dann allerdings bauseits zu montieren.
- 2.8. Verputzarbeiten werden ohne Angleichung an die bestehende Fassadenstruktur und/oder -farbe ausgeführt. Bei Montage in bestehende Holzstücke wird für den Zustand der Holzqualität keine Haftung übernommen.
- 2.9. Schutzfolien auf Fensterprofilen müssen unmittelbar nach Montage vom Kunden entfernt werden.
- 2.10. Wir sind berechtigt während der Bauzeit an der Baustelle eine oder mehrere branchenübliche Bautafeln anzubringen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Verkaufspreise verstehen sich ab Werk. Zustellung, Montage oder Aufstellung werden von uns auf Wunsch gegen gesonderte Verrechnung erbracht.
- 3.2. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.
- 3.3. Service-, Regie- und Instandhaltungsleistungen werden nach aufgewendeter Arbeitszeit zuzüglich Fahrt- und Wegzeit, Transportkosten und Materialkosten verrechnet. Diese Leistungen sind sofort mit Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 3.4. Für Preis- und Zahlungskonditionen sind die Angaben der Bestellung maßgebend. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarung anerkannt.
- 3.5. Vertreter, Monteure oder Kraftfahrer sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt 7 % p. a. Verzugszinsen zu berechnen. Überdies sind sämtliche Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu ersetzen. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.
- 3.7. Bei Zahlungsverzug oder Hervorkommen solcher Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, die unsere Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, alle Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen.
- 3.8. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit von uns ausdrücklich schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen berechtigt.
- 3.9. Reklamation berechtigt nicht zur Rückbehaltung des Rechnungsbetrages. Für Verbraucher gilt, dass diese nur dann Ihre Zahlung verweigern können, wenn wir die Lieferung nicht vertragsgemäß erbracht haben oder die Erbringung durch eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mussten, gefährdet ist.

4. Änderungen, Storno, Rücktrittsrecht

- 4.1. Nachträglich gewünschte Änderungen können nur vor Beginn der Herstellung oder wenn diese noch durchführbar sind, berücksichtigt werden. Diese können aber Preis- und Lieferterminanpassungen zur Folge haben.
- 4.2. Vertragsstornierungen können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Wir sind berechtigt entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Stornogebühr von 30 % der Auftragssumme zu verlangen, ohne dass wir einen konkreten Schadensnachweis zu erbringen haben. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- 4.3. Stellen wir nach Bestellung fest, dass die Vermögensverhältnisse des Kunden so schlecht sind bzw. geworden sind, dass unsere Ansprüche gefährdet erscheinen, so haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung erfolgt oder Sicherheit für unsere Ansprüche geleistet ist.
- 4.4. Hat der Käufer (Verbraucher) den Kaufvertrag weder in dem vom Verkäufer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum

Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Kaufvertrages (Auftragsbestätigung), die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Käufer. Das Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu:

- - wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückgestellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Wochenfrist abgesendet wird.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung samt Zinsen und allfälliger Einbringungskosten unser Eigentum. Auch bei Einbau der Waren in unbewegliche Sachen bleibt der Eigentumsvorbehalt jedenfalls an den leicht abnehmbaren Teilen wie Fensterflügeln und Türblättern usw. aufrecht. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

5.2. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, uns den Besitz an der Ware ohne gerichtliche Hilfe zu verschaffen und uns dazu auch Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waren zu verschaffen, wobei der Kunde auch der Beseitigung von Zutrittshindernissen mit angemessenen Mitteln zustimmt.

5.3. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und uns von allfälligen exekutiven Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Es gilt die Gewährleistungsfrist im Sinne des ABGB ab Gefahrenübergang sowie die einschlägigen ÖNormen. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche und die Irrtumsanfechtung werden auf 6 Monate verkürzt. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbehebungen nicht verlängert, die Verjährungsfrist durch Vergleichsverhandlungen nicht unterbrochen oder gehemmt. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

6.2. Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung auf Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen zu rügen. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben.

6.3. Bei Montage durch uns hat der Kunde nach Anzeige der Fertigstellung unsere Leistungen und die Baulichkeiten bei einer gemeinsamen Begehung mit einem von uns Beauftragten zu überprüfen und allfällige Mängel oder Schäden sofort am Lieferschein anzuführen.

6.4. Erst nach Gebrauchnahme erkennbare Mängel sind sofort nach Feststellung des Mangels, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Empfang oder Fertigstellungsanzeige schriftlich anzuzeigen.

6.5. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, sofern die Rüge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt.

6.6. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6.7. Ist sowohl Verbesserung als auch Austausch möglich, obliegt es uns zu entscheiden, ob dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachgekommen wird. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Die Verbesserung erfolgt nach unserer Wahl am Lieferort oder im Werk. Für Kosten von selbst vorgenommenen Mängelbehebungen oder Mängelbehebungen durch Dritte leisten wir keinen Ersatz.

6.8. Alle Ansprüche des Kunden erlöschen, wenn er mit seinen Leistungspflichten in Verzug gerät, der Kunde selbst oder Dritte die Montage oder Instandhaltung unsachgemäß durchführen oder Verbesserungsversuche, Reparaturen, Änderungen oder Einbau von fremden Teilen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Kunden oder Dritte durchgeführt werden sowie bei Weiterveräußerung. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6.9. Erfolgt eine Ausführung auf Grund von Zeichnungen oder Konstruktionsangaben des Kunden, erstreckt sich unsere Haftung nicht auf Richtigkeit und Tauglichkeit, sondern auf Ausführung gemäß den Angaben des Kunden.

6.10. Schadenersatzansprüche aller Art uns gegenüber sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist mit dem Wert der gelieferten Ware (Teilware) beschränkt. Für reine Vermögensschäden haften wir nicht. Die Beweislast für ein Verschulden unsererseits trifft immer den Kunden.

6.11. Unsere Haftung für anlässlich einer Montage verursachte Schäden an Gebäuden und anderen Konstruktionen wird darüber hinaus dahingehend eingeschränkt, dass wir nur nach Maßgabe der Deckung unserer Betriebshaftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden können. Folgeschäden sind von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen.

6.12. Mängel die in Folge nicht ausreichender Pflege, nicht fachgerechter Montage oder Weiterverarbeitung entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Diesbezüglich gilt die ÖNORM B5305 – Fensterinstandhaltung – als verbindlich. Diese sind im Internet unter www.actual-berger.at abrufbar oder werden auf Wunsch dem Kunden in schriftlicher Form von actual-berger übermittelt.

7. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort für beide Teile ist 3430 Tulln, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Für alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 3430 Tulln zuständig.

7.2. Bei Verbraucher sind wir berechtigt, wahlweise das für den Kunden örtlich zuständige Gericht anzurufen.

7.3. Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. sind nur wirksam, wenn sie mit eingeschriebener Post an uns gesendet werden; ist der Kunde Verbraucher, genügt die Schriftform.